



**ICT Berufsbildung**  
**Formation professionnelle**  
**Formazione professionale**

# VERGÜTUNGS- UND SPESENREGLEMENT

**Verein ICT-Berufsbildung Schweiz<sup>1</sup>**

---

Erlassen

durch den Vorstand ICT-Berufsbildung Schweiz

am 07. Dezember 2023

---

<sup>1</sup> Alle personenbezogenen Bezeichnungen im vorliegenden Dokument gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# I ALLGEMEINES

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement gilt für

- a) Mitglieder des Vorstands;
- b) Mitglieder von Kommissionen, soweit durch ICT-Berufsbildung Schweiz delegiert;
- c) mandatierte Personen, welche für ICT-Berufsbildung Schweiz Verbandsaufgaben wahrnehmen;
- d) Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup>Die Vergütungs- und Spesenansätze gelten, sofern nicht anderslautende schriftliche Verträge oder Vereinbarungen getroffen wurden.

## Art. 2 Vergütungsarten

Die Vergütungen erfolgen in Form von Spesen oder gemäss den in Kapitel II und III definierten Ansätzen.

## Art. 3 Vergütungsbedingungen

<sup>1</sup>Vergütungsanträge müssen selbstständig eingereicht werden (Bringschuld).

<sup>2</sup>Die Vergütungsanträge müssen vollständig und korrekt mit dem von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Instrument oder mittels Rechnung (siehe Ziff. 9) eingereicht werden.

- a) Die Geschäftsstelle überprüft die Vergütungsanträge;
- b) Anpassungen aufgrund von Abweichungen erfolgen durch die Geschäftsstelle;
- c) Die Auszahlung erfolgt im Juli und im Dezember nach der Überprüfung.

<sup>3</sup>Vergütungsanträge für Pauschalvergütungen müssen einmal jährlich Ende November dem Sekretariat der Geschäftsstelle ([finance@ict-berufsbildung.ch](mailto:finance@ict-berufsbildung.ch)) eingereicht werden.

<sup>4</sup>Vergütungsanträge für alle anderen Vergütungsarten müssen zweimal jährlich Ende Juni und Ende November dem Sekretariat der Geschäftsstelle eingereicht werden.

<sup>5</sup>Vergütungsanträge, welche nicht bis Ende November des jeweiligen Jahres eingereicht werden, werden erst im Folgejahr abgerechnet und ausbezahlt.

<sup>6</sup>Bei der Demission von einem Amt (Funktion) unterjährig wird die Vergütung pro rata temporis ausbezahlt.

<sup>7</sup>Leistungen werden entweder über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge oder gegen Rechnung des Arbeitgebers vergütet.

<sup>8</sup>Lohnausweise über die von ICT-Berufsbildung Schweiz ausbezahlten Vergütungen werden jeweils im Februar des Folgejahres den Betroffenen zugestellt.

<sup>9</sup>Für Vergütungsanträge via Rechnung ist einmalig eine Bestätigung einzureichen, dass der Rechnungssteller für die Tätigkeiten, welche abgerechnet werden, bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist und AHV einzahlt. Ist dies nicht der Fall, muss das zur Verfügung gestellte Instrument (siehe Ziff. 2) eingereicht werden.

## Art. 4 Spendenbescheinigung

Anstelle der Auszahlung der Vergütung kann über den entsprechenden Betrag eine Spendenbescheinigung angefordert werden.

## II SPESEN

### Art. 5 Spesen allgemein

<sup>1</sup> Die Spesen decken die Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag von ICT-Berufsbildung Schweiz.

<sup>2</sup> Spesen können nur beantragt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber oder Dritten übernommen werden. Die Verantwortung zur Geltendmachung liegt bei der vergütungsberechtigten Person.

### Art. 6 Reisespesen

<sup>1</sup> Spesen für geschäftliche Reisen werden wie folgt vergütet:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| a) Reisen am Boden     | Strecke A nach B gemäss Tarif SBB (1. Klasse, Halbtax) |
| b) Reisen per Flugzeug | Europa: Economy; Übersee: Business                     |

<sup>2</sup> Zur Geltendmachung der Reisespesen am Boden müssen keine Belege eingereicht werden.

### Art. 7 Übernachtungs- und Verpflegungsspesen

<sup>1</sup> Übernachtungsspesen werden nur in Absprache mit der Geschäftsstelle gewährt.

<sup>2</sup> Verpflegungsspesen werden bei ganztägigen Sitzungen mit einer Pauschale von CHF 35.— pro Mahlzeit und Tag vergütet.

## III VERGÜTUNGEN

### Art. 8 Vergütungen

<sup>1</sup> In den Pauschalvergütungen sind sämtliche mit den ordentlichen Sitzungen verbundenen Auslagen und Entschädigungen (Sitzungsgeld sowie allfällige Vor- und Nachbereitungsarbeiten) abgegolten. Die Reisezeit wird nicht entschädigt.

*\* pauschal im November abzurechnen.*

*\*\* individuell im Mai und Ende November abzurechnen.*

*\*\*\* laufend abzurechnen.*

<sup>2</sup> Folgende Funktionen erhalten untenstehende Vergütungen.

#### a) Vorstand

- 1 Präsident: CHF 18'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 3'000.—);
- 2 Vizepräsident: CHF 9'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 3'000.—);
- 3 Mitglied: CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
- 4 Ausserordentliche Sitzungen bis zu drei Stunden und die Klausur werden nicht vergütet.

#### b) Nationale Kommission (B&Q, nat. üK-Kommission)

- 1 Präsident CHF 1'500.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);

- 2 Mitglied CHF 250.—\*\* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—).
- c) Fachkommission (Modulbaukasten, Supervisoren)
- 1 Präsident CHF 1'500.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 2 Mitglied CHF 250.—\*\* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—).
- d) Prüfungskommission der höheren Berufsbildung
- 1 Präsident CHF 1'500.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 2 Mitglied CHF 250.—\*\* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—).
- e) Experte der höheren Berufsbildung
- 1 Chefexperte CHF 4'500.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 2 Experte CHF 500.—\*\* pro Tag zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 3 Experte CHF 250.—\*\* pro besuchte Sitzung ab 2 bis 4 Stunden zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 4 Experte Akteneinsicht und Bearbeitung von Rekursen CHF 120.—\*\* pro Stunde zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
  - 5 Autor für Prüfungsaufgaben CHF 120.—\*\*\* pro Stunde
  - 6 Die Bearbeitung von Projektarbeiten und Portfolios werden gem. separater Vereinbarung mit dem Prüfungssekretariat vergütet.
- f) Experte der Berufsmeisterschaften
- 1 Regionalmeisterschaften
    - a) Chefexperte CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
    - b) Experten-Team CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—). Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;
    - c) Experte für Korrekturen CHF 25.—\*\* pro Kandidat.
  - 2 Schweizermeisterschaften
    - a) Chefexperte CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—);
    - b) Experten-Team CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—). Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;
    - c) Experte für Korrekturen CHF 1'000.—\* / pa. Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;
    - d) Technischer Supporter CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—).
  - 3 Weltmeisterschaften
    - a) Experte CHF 500.—\*\* pro Tag (maximal 15 Tage pro Jahr) zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'500.— pro Jahr). Diese Ansätze gelten ausschliesslich für Einsätze, welche nicht durch SwissSkills oder Dritte vergütet werden.
  - 4 Allgemein
    - a) Technischer Delegierter CHF 1'000.—\* / pa zuzüglich Spesen\*\* (max. CHF 1'000.—).
- g) Modulentwicklung in der beruflichen Grundbildung
- 1 Autor CHF 800.—\*\* pro neues Modul;
  - 2 Editor CHF 500.—\*\* pro bestehendes Modul;
  - 3 Validierer CHF 300.—\*\* pro Modul.

Diese Vergütungen werden nur bei genehmigtem und veröffentlichtem Modul gewährt.

- h) Leistungsbeurteilungsvorgaben (LBV) in der beruflichen Grundbildung
- 1 Autor CHF 250.—\*\* pro neue LBV;
  - 2 Editor CHF 125.—\*\* pro bestehende LBV;
  - 3 Supervisor Validierung LBV  
CHF 500.—\*\* / pa (bis 15 LBV);  
CHF 800.—\*\* / pa (bis 25 LBV);  
CHF 1'000.—\*\* / pa (über 25 LBV).

Diese Vergütungen werden nur bei genehmigter und veröffentlichter LBV gewährt.

- i) Übersetzungen/Lektorate durch Experten der BGB und HBB  
CHF 120.—\*\*\* pro Stunde.f.9m

#### **Art. 9 Aufwandvergütung**

<sup>1</sup> Ordentliche Tätigkeiten sind in separaten Reglementen geregelt. Werden ausserordentliche Tätigkeiten beauftragt, können diese (in jedem Fall in Absprache mit den für die Tätigkeiten verantwortlichen Stellen) mit einer Aufwandsvergütung von CHF 80.— pro Stunde vergütet werden.

## **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 10 Nicht Geregelter**

Nicht geregelte Sachverhalte brauchen einen Beschluss der vorgesetzten und Budget verantwortlichen Instanz.

#### **Art. 11 Genehmigung und Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird durch den Vorstand von ICT-Berufsbildung Schweiz genehmigt.

#### **Art. 12 Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 07. Dezember 2023

#### **ICT-Berufsbildung Schweiz**



Andreas W. Kaelin  
Präsident



Serge Frech  
Geschäftsführer